

Anlage 8 Vergütungsregelungen

Anlage 8.1 Vergütungsregelung mit Insulinpumpen sowie -zubehör und Verbrauchsmaterial - AC/TK XX 14 329 und XX 14 330 -

AC/TK XX 14 329:

Hilfsmittel-positionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittel-VWKZ	Preis brutto in €	MwSt. ermäßigt/allgemein	Genehmigungspflicht	PQ-Bereich
03.29.04.0	Versorgungspauschale Insulinpumpe (5 Jahre) Erst- und Folgepauschale inkl. Tasche	08 09	KVA	ermäßigt	ja	03E
03.29.04.1	Versorgungspauschale Insulinpumpe mit rtCGM-Schnittstelle (5 Jahre) Erst- und Folgepauschale inkl. Tasche	08 09	KVA	ermäßigt	ja	03E
03.29.04.2	Versorgungspauschale Insulinpumpe mit integriertem Blutzuckermessgerät (5 Jahre) Erst- und Folgepauschale inkl. Tasche	08 09	KVA	ermäßigt	ja	03E
03.29.04.0 oder 03.29.04.1 oder 03.29.04.2	Miete Insulinpumpe bei Schwangerschaft (wie verordnet) oder Erprobung (6 Monate)	03	KVA	ermäßigt	ja	03E

AC/TK XX 14 330:

Hilfsmittel-positionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittel-VWKZ	Preis brutto in €	MwSt. ermäßigt/allgemein	Genehmigungspflicht	PQ-Bereich
03.00.99.0001	Versorgungspauschale Verbrauchsmaterial und Zubehör für Schlauchpumpen* monatlicher abrechnungsfähiger Betrag	08 09	180,00	voll	nein	03B, 21B

* Die Versorgungspauschale Verbrauchsmaterial und Zubehör für Schlauchpumpen - auch während der Erprobungsphase oder des Mietzeitraums bei Schwangerschaft - ist erst dann abrechenbar, wenn eine Genehmigung für die Insulinpumpe erteilt wurde. Mit der Pauschale ist die STK abgegolten.

Mit der Erstlieferung beginnt die Versorgung und setzt sich bis zum Ende des Genehmigungszeitraums fort, falls nicht medizinische Gründe dagegensprechen oder die Leistungspflicht der AOK endet.

Anlage 8.2 Vergütungsregelung mit sonstigen Artikeln im Rahmen der Insulintherapie über Filialen - AC/TK XX 14 331 -

Die Vergütung umfasst folgende Hilfsmittel: (Stand Hilfsmittelverzeichnis vom 15.09.2021)

Hilfsmittel-positionsnummer	Bezeichnung	Menge	Hilfsmittel-VWKZ	Preis Brutto in €	Genehmigungspflicht*	PQ-Bereich
21.99.99.0001	Stechhilfen	je Stück	00	14,50	ab Menge 2	03 B
21.99.99.1001	Lanzetten	je Stück	00	0,12	ab Menge 401	03 B
21.99.99.1008	Sicherheitslanzetten	je Stück	00	0,39	ab Menge 1	03 B
03.29.01.0	Insulin-Kunststoffspritzen	je Stück	00	0,23	ab Menge 1	03 B
03.29.02.0**	Insulin-Pens 7-stellig	je Stück	00	89,00	ab Menge 3	03 B
03.99.99.1001	Pen-Kanülen	je Stück	12	0,25	ab Menge 401	03 B
03.99.99.1032	Sicherheits-Injektions- und Infusionskanülen	je Stück	12	Aufschlagsatz 10 %	ab Menge 1	03 B
03.99.99.1034	Sicherheits-Pen-Kanülen mit einseitiger Abschirmung	je Stück	12	Aufschlagsatz 10 %	ab Menge 1	03 B
03.99.99.1035	Sicherheits-Pen-Kanülen mit doppelter Abschirmung	je Stück	12	Aufschlagsatz 10 %	ab Menge 1	03 B
03.00.99.1001	Sicherheitstechnische Kontrolle für Insulinpens	je Stück	00	80,00	ab Menge 1	03 B
03.00.99.2000	Nicht gelistete Produkte mit CE-Kennzeichnung	je Stück	00	KVA	ab Menge 1	
21.34.02.1	Blutzuckermessgeräte	je Stück	00	20,00	ab Menge 1***	21B10

*Die Genehmigungspflichtgrenze bezieht sich auf eine Verordnung.

**Für medizinisch notwendige, spezielle Insulinpens, bei denen die 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer verordnet und begründet wurde, ist im Fall einer Preisüberschreitung des vertraglich vereinbarten Betrages ab Menge 1 ein elektronischer Kostenvoranschlag einzureichen.

***Für bestimmte Blutzuckermessgeräte gilt eine Genehmigungsfreiheit. Die Liste der genehmigungsfreien Blutzuckermessgeräte wird unter <https://www.aok.de/gp/homecare/vertraege/vertrag-ueber-die-versorgung-mit-hilfsmitteln-zur-insulintherapie> veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Für hier nicht aufgeführte Verbrauchsartikel ist der AOK vor Abgabe ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung einzureichen. Insulinpens mit besonderen Zusatzfunktionen oder besonderen Eigenschaften (beispielsweise einer elektronischen Tagebuchfunktion o. ä.), die mit dem Vertragspreis nicht abbildbar sind, unterliegen der Genehmigungspflicht.

Die Genehmigungspflichtregeln beziehen sich nicht auf die gesamte Verordnung, sondern sind hilfsmittelbezogen anzuwenden. Besteht in einem Hilfsmittelbereich Genehmigungspflicht, ist damit die gesamte Verordnung genehmigungspflichtig.

Anlage 8.3 Vergütungsregelung mit sonstigen Artikeln im Rahmen der Insulintherapie im Postversand - AC/TK XX 14 332 -

Die Vergütung umfasst folgende Hilfsmittel: (Stand Hilfsmittelverzeichnis vom 15.09.2021)

Hilfsmittel-positions-nummer	Bezeichnung	Menge	Hilfsmittel-VWKZ	Preis Brutto in €	Genehmigungspflicht*	PQ-Bereich
21.99.99.0001	Stechhilfen	je Stück	00	14,50	ab Menge 2	03 B
21.99.99.1001	Lanzetten	je Stück	00	0,12	ab Menge 401	03 B
21.99.99.1008	Sicherheitslanzetten	je Stück	00	0,39	ab Menge 1	03 B
03.29.01.0	Insulin-Kunststoffspritzen	je Stück	00	0,23	ab Menge 1	03 B
03.29.02.0**	Insulin-Pens 7-stellig	je Stück	00	89,00	ab Menge 3	03 B
03.99.99.1001	Pen-Kanülen	je Stück	12	0,25	ab Menge 401	03 B
03.99.99.1032	Sicherheits-Injektions- und Infusionskanülen	je Stück	12	Aufschlagsatz 10 %	ab Menge 1	03 B
03.99.99.1034	Sicherheits-Pen-Kanülen mit einseitiger Abschirmung	je Stück	12	Aufschlagsatz 10 %	ab Menge 1	03 B
03.99.99.1035	Sicherheits-Pen-Kanülen mit doppelter Abschirmung	je Stück	12	Aufschlagsatz 10 %	ab Menge 1	03 B
03.00.99.1001	Sicherheitstechnische Kontrolle für Insulinpens	je Stück	00	80,00	ab Menge 1	03 B
03.00.99.2000	Nicht gelistete Produkte mit CE-Kennzeichnung	je Stück	00	KVA	ab Menge 1	
21.34.02.1	Blutzuckermessgeräte	je Stück	00	20,00	ab Menge 1***	21B10

*Die Genehmigungspflichtgrenze bezieht sich auf eine Verordnung.

**Für medizinisch notwendige, spezielle Insulinpens, bei denen die 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer verordnet und begründet wurde, ist im Fall einer Preisüberschreitung des vertraglich vereinbarten Betrages ab Menge 1 ein elektronischer Kostenvoranschlag einzureichen.

***Für bestimmte Blutzuckermessgeräte gilt eine Genehmigungsfreiheit. Die Liste der genehmigungsfreien Blutzuckermessgeräte wird unter <https://www.aok.de/gp/homecare/vertraege/vertrag-ueber-die-versorgung-mit-hilfsmitteln-zur-insulintherapie> veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Für hier nicht aufgeführte Verbrauchsartikel ist der AOK vor Abgabe ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung einzureichen.

Insulinpens mit besonderen Zusatzfunktionen oder besonderen Eigenschaften (beispielsweise einer elektronischen Tagebuchfunktion o. ä.), die mit dem Vertragspreis nicht abbildbar sind, unterliegen der Genehmigungspflicht.

Die Genehmigungspflichtregeln beziehen sich nicht auf die gesamte Verordnung, sondern sind hilfsmittelbezogen anzuwenden. Besteht in einem Hilfsmittelbereich Genehmigungspflicht, ist damit die gesamte Verordnung genehmigungspflichtig.